

Einladung

zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 21.06.2023, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen
Vorlage: 2812/2023
3. Zuleitung des Jahresabschlusses 2022 an den Rat und Weiterleitung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 2834/2023
4. Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023 (aktualisiert)
Vorlage: 2810/2023
5. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: 2837/2023
6. Sachstandsbericht zu den Konsolidierungsbemühungen für den städtischen Haushalt
Vorlage: 2835/2023
7. Antrag des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven auf Verpachtung des Namensrechts am Waldstadion Geilenkirchen
Vorlage: 2816/2023
8. Behebung von Hochwasserschäden – Erneuerung der Parkplatzfläche Konrad-Adenauer-Straße
Vorlage: 2818/2023
9. Planfeststellungsverfahren Neubau des Geh- und Radweges L 228/L 364 Lindern-Brachelen
Vorlage: 2833/2023

10. Neubau des Geh- und Radweges L42 Geilenkirchen-Nirm Planfeststellungsverfahren
Vorlage: 2832/2023
11. Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid - "Püttstraße"
(76. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 118)
- Sachstandsbericht, Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
Vorlage: 2830/2023
12. 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Gillrath - Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 2827/2023
13. Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen - Teveren - Fliegerhorstsiedlung-West
Geltungsbereich: Fläche in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, südwestlich der Lilienthalallee, die neben der Lilienthalallee die Mölders-, Boelcke-, Beck- und Richthofenstraße umfasst
- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 2826/2023
14. Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen - Gillrath - Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs
- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 2828/2023
15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
16. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 17. Grundstücksangelegenheiten
 - 17.1. 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen / Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen
 - Beratung und Entscheidung über den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger
 - Vorlage: 2829/2023
 - 17.2. Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Teveren
 - Vorlage: 2836/2023
- 18. Auftragsvergaben
 - 18.1. Auftragsvergabe - Zur Lieferung von Server- und Netzwerkkomponenten für die Schulen aus dem Digitalpakt
 - Vorlage: 2821/2023
 - 18.2. Auftragsvergabe - Erneuerung der Straße "Zum Kniepbusch" in Geilenkirchen - Planleistungen
 - Vorlage: 2822/2023
- 19. Personalangelegenheiten
 - 19.1. Beförderung eines Beamten in der Zuständigkeit des Rates
 - Vorlage: 2800/2023
- 20. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Kämmerei
30.05.2023
2812/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen

Sachverhalt:

Die Abrechnung der Abwassergebühren erfolgt bekanntermaßen auf Grundlage des so genannten Frischwassermaßstabs. Dies bedeutet, dass die Menge des verbrauchten Trinkwassers als Maßstab für die Abwassermenge angesetzt wird. Grundsätzlich besteht auch eine Abwasserüberlassungspflicht. Nur in den Fällen, in denen Wasser nachweislich nicht als Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, kann die Berechnungsmenge unter Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag gemindert werden. Dies betrifft in erster Linie industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke.

In den vergangenen Jahren hat es jedoch auch eine erhebliche Zunahme von Fällen im privaten Bereich für die Gartenbewässerung gegeben. Mittlerweile liegt die Zahl bei ca. 1.800 Zählern, mit jährlichen Zuwächsen in dreistelliger Höhe. Dieser starke Anstieg bindet mittlerweile erhebliche Personalkapazitäten für die Kontrolle der eingebauten Zähler sowie die Einrichtung der Abzugsmengenzähler im EDV System. Zudem führt die manuelle Erfassung der gemeldeten Zählerstände regelmäßig während des ohnehin arbeitsintensiven Jahreswechsels zu einer großen Belastung der Mitarbeitenden. Gleichzeitig sind die Ersparnisse im Großteil der privaten Fälle durch die Kosten für die Anschaffung und Einbau eines Zählers eher gering. Der Zähler ist zudem alle sechs Jahre auszuwechseln oder neu zu eichen.

Da die Einrichtung eines Zählers Verwaltungsaufwand darstellt der zu einem wirtschaftlichen Vorteil beim Antragsteller führt, erscheint es angesichts der mittlerweile großen Anzahl an Zählern gerechtfertigt diesen Aufwand durch die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr gegen zu finanzieren. In anderen Kommunen ist dies durchaus bereits üblich, der Gebührenrahmen schwankt (bedingt auch durch unterschiedliche Anforderungen vor Ort) etwa zwischen 40 und 100 Euro.

Ausgehend von dem zeitlichen Aufwand jeweils für die technische Kontrolle sowie die Einrichtung des Programms und die Genehmigung von jeweils bis zu einer angefangenen halben Stunde soll in Orientierung an die Werte der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung eine Gebühr von 70 Euro festgelegt werden. In den Fällen in denen ein Zähler nicht fest eingebaut wird sondern durch städtisches Personal vor Ort verplombt werden muss, ist ein zusätzlicher Betrag von 30 Euro anzusetzen.

In entsprechenden Abschnitt in der Satzung sind zudem einige textliche Klarstellungen angebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung wird in der folgenden Form beschlossen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW, S. 233), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560) und der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 15.12.2016 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 21.06.2023 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung; § 4 Abs. 8 wird neu eingefügt.

§ 4

Schmutzwassergebühren

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Zähler ist in der Regel fest einzubauen, nur wenn dies nicht möglich ist, kann ein Zähler zum Anschrauben am Zapfhahn (sog. Ventil- oder Zapfhahnzähler) anerkannt werden. Ein solcher Zähler ist in dem Fall vor Ort abzunehmen und wird verplombt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneuert geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der

Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den korrekten Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr schriftlich oder auf elektronischem Wege bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt mitzuteilen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(8) Die Gebühr für die Überprüfung einer neu eingebauten bzw. neu kalibrierten Abwasser-Messeinrichtung oder eines neu eingebauten bzw. neu geeichten Wasserzählers nach Abs. 5 beträgt 70,00 €. Sollte für die Überprüfung ein Ortstermin erforderlich sein, beträgt die Gebühr 100,00 €.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
09.06.2023
2834/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Zuleitung des Jahresabschlusses 2022 an den Rat und Weiterleitung zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist gem. § 95 GO ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Er besteht insbesondere aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Hinzu kommen ein Lagebericht und eine Vielzahl von Anlagen, z.B. Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegel.

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird vom Kämmerer aufgestellt, der Bürgermeisterin zur Bestätigung vorgelegt und anschließend an den Rat zur Feststellung zugeleitet. Der Rat stellt bis spätestens 31.12. den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags.

Ergebnisüberblick zum Jahresabschluss 2022

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 726.403,38 € erwirtschaftet. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sah einen Fehlbetrag aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -7.343.216 € vor. Das nun erwirtschaftete Ergebnis entspricht somit einer Verbesserung von rd. 8.069.619 € gegenüber dem Planansatz. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass diese Verbesserung trotz der vielfältigen, negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine auf die städtischen Finanzen realisiert werden konnte.

Auch war bei der Aufstellung des Haushalts noch davon ausgegangen worden, dass die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen einen Umfang von 3.193.286 € ausmachen werden. Zum einen sind die Mehraufwendungen deutlich geringer ausgefallen, zum anderen gab es bei den Erträgen (Gewerbsteuer) Nachholeffekte. Da diese Belastungen in den Vorjahren berücksichtigt wurden, mussten nun konsequenterweise auch die Mehrerträge mit einbezogen werden. Im Ergebnis sind somit keine Belastungen entstanden.

Als außerordentliches Ergebnis wurde ein Betrag von 13.779,41 € erwirtschaftet. Die berücksichtigten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen stehen allesamt noch mit der Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasserereignis im Juli 2021 in Zusammenhang.

Insgesamt schließt das Jahresergebnis 2022 somit mit einem Überschuss in Höhe von 740.182,79 € ab. Der Überschuss soll nach Möglichkeit der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2022 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -1.688.044,63 € ab. Auch dies ist eine deutliche Verbesserung um ca. 11.743.475 € gegenüber der Planung, die noch einen Finanzmittelfehlbetrag von -13.431.520 € vorsah.

Die Gründe hierfür liegen überwiegend in dem Umstand, dass geplante Baumaßnahmen nicht zeitgerecht begonnen werden konnten. Insofern sind die Auszahlungen lediglich in Folgejahre verschoben.

Kredite zur Sicherung der Liquidität aus dem Vorjahr im Umfang von 3.000.000 € bestehen unverändert. Originäre Investitionskredite wurden nicht benötigt. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung 2022 in Höhe von 9.756.009 € wird in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat leitet den Entwurf des Jahresabschlusses 2022 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

Anlage/n:
Jahresabschluss 2022

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
17.05.2023
2810/2023

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	21.06.2023

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023 (aktualisiert)

Sachverhalt:

Dem Rat wurden in seiner Sitzung am 10.05.2023 die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis gegeben (Vorlage 2779/2023). Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass noch nicht alle notwendigen Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erfolgt sind. Dies betrifft Positionen im Produkt 15.571.02.0 Stadtmarketing. Die Übersicht wurde daher aktualisiert, die geänderte Seite ist beigefügt.

Die Ermächtigungen konsumtiver Art vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 erhöhen sich nun um 44.562,00 € auf insgesamt 1.466.914,18 € (Vorjahr 1.860.944,14 €). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan des Haushaltsjahres 2023.

Anlage/n:

Übersicht Ermächtigungsübertragungen konsumtiv (aktualisiert - Seite 8 neu)

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

TOP Ö 4 Jahresrechnung: Ermächtigungsübertragungen 2022

Produkt / SK		Ermächtigungsübertragungen 2022			Übertrag	neu gebildete Erm.-übertr.	Erm.-übertr. insgesamt
Finanzkonto	Bezeichnung	bisher	Inanspruchnahme	Abgänge			
Untersachkonto							
Stadtmarketing							
15.571.02.0 / 521600		0,00	0,00	0,00	0,00	5.781,00	5.781,00
721600		0,00	0,00	0,00	0,00	5.781,00	5.781,00
52160.40001	Sofortprogramm Innenstadt - Schaffung von Innenstadtqualitäten (Kunstobjekte, Streetart)						
15.571.02.0 / 529100		0,00	0,00	0,00	0,00	4.492,00	4.492,00
729100		0,00	0,00	0,00	0,00	4.492,00	4.492,00
52910.40021	Sofortprogramm Innenstadt - Zentrenmanagement u. Innenstadt-Verfügungsfonds, Abwicklungskosten						
15.571.02.0 / 542200		0,00	0,00	0,00	0,00	28.905,00	28.905,00
742200		0,00	0,00	0,00	0,00	28.905,00	28.905,00
54220.40006	Sofortprogramm Innenstadt - Mieten und Pachten						
15.571.02.0 / 543102		653,47	653,47	0,00	0,00	5.384,00	5.384,00
749900		653,47	653,47	0,00	0,00	5.384,00	5.384,00
54310.40052	Aufwendungen für nicht aktivierte Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € netto						
Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen							
15.573.02.0 / 543100		0,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	6.125,00
743100		0,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	6.125,00
87000.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigenkosten usw.						
Bahnhofsgebäude							
15.573.04.0 / 543100		0,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	6.125,00
743100		0,00	0,00	0,00	0,00	6.125,00	6.125,00
88190.65005	Sonstige Geschäftsausgaben z.B. Bürobedarf, Bücher, Post- und Fernsprechgebühren, Bekanntmachungen, Sachverständigenkosten usw.						
Tourismuswesen							
15.575.01.0 / 529100		2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
729100		2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
79000.59000	Förderung des Fremdenverkehrs						
Summe Produkt / SK:		1.860.944,14	1.281.300,46	579.643,68	0,00	1.466.914,18	1.466.914,18
Summe Finanzkonto:		1.860.944,14	1.304.150,96	556.793,18	0,00	1.466.914,18	1.466.914,18

TOP Ö 5

Kämmerei
13.06.2023
2837/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

Weitere Informationen folgen.

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	21.06.2023

Sachstandsbericht zu den Konsolidierungsbemühungen für den städtischen Haushalt

Sachverhalt:

Der Haushalt für das laufende Jahr weist in der Planung ein erhebliches Defizit aus, ähnlich ist die Prognose für die Folgejahre. Zwar ist die Zukunft angesichts der derzeitigen Lage im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung schlecht prognostizierbar, jedoch sind grundsätzliche strukturelle Probleme vorhanden, die auch bei sehr positiver allgemeiner Entwicklung zu keinem langfristig ausgeglichenen Haushalt führen.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg hat den Haushalt 2023 zwar genehmigt, jedoch ist bis zum 31.07.2023 zur unterjährigen Entwicklung der Haushaltssituation sowie zu begonnenen und weiter geplanten Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten. Unabhängig davon ist natürlich auch innerhalb der Verwaltung die Notwendigkeit erkannt worden, gegensteuern zu müssen.

In mehreren gemeinsamen Terminen mit allen Amtsleitungen und dem Verwaltungsvorstand sind daher seit Jahresanfang mögliche Maßnahmen identifiziert worden. Diese beinhalten sowohl Einsparpotentiale als auch noch zu generierende Einnahmen. Darüber hinaus gab es zahlreiche Einzelgespräche zwischen der Kämmerei und den Ämtern. Die Maßnahmen wurden auf die Umsetzbarkeit und ihre finanziellen Auswirkungen hin geprüft und – wo möglich – auch bereits sofort umgesetzt. Weitere Maßnahmen befinden sich in der Vorbereitung zur Umsetzung. Bei anderen Vorschlägen hat die Überprüfung ergeben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden sollte.

Bei einer Vielzahl von Maßnahmen zeichnet sich zwar Einsparpotential ab, jedoch lässt sich dieses aktuell noch nicht beziffern. Dennoch ergibt sich mit den aktuell schon bezifferbaren Maßnahmen bereits ein positives Bild. Bei vollständiger Umsetzung würden diese Maßnahmen in den kommenden Jahren bereits zu einer sukzessive steigenden Entlastung des Haushalts führen, die in 2026 bereits in Summe knapp eine Million jährlich ergibt.

Die beigefügte Übersicht zeigt die identifizierten aktuell 99 Maßnahmen, den Stand der Umsetzung sowie – soweit vorhanden – auch die finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Jahren. Ebenfalls gekennzeichnet sind die Maßnahmen, für deren Umsetzung ein Ratsbeschluss erforderlich ist.

Zu betonen ist, dass der jetzige Bericht den aktuellen Sachstand darstellt und der Prozess natürlich fortgesetzt wird. Auch weitere Maßnahmen können in Zukunft aufgenommen werden. Sofern Beschlüsse des Rates (oder von Ausschüssen) erforderlich sind, würden diese durch die Verwaltung einzeln vorbereitet und auf die entsprechenden Tagesordnungen gesetzt,

sofern diese entscheidungsreif sind. Bei einigen Punkten wäre es sicherlich sinnvoll, in der gemeinsamen Diskussion zwischen Rat und Verwaltung zu erörtern, ob diese weiterverfolgt werden sollen.

Über den Stand der Bemühungen wird auch künftig regelmäßig unterrichtet.

Anlage/n:
Konsolidierungsmaßnahmen Stand 2023-06-12

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Nr.	Amt	Maßnahme	Beschreibung	Beschluss Rat	Umsetzbarkeit				Finanzielle Auswirkungen				Hinweise						
					umgesetzt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	nicht umsetzbar	2023	2024	2025		2026					
1	10	Optimierung Wartungskosten IT												Es sind noch Ermittlungen erforderlich.					
2	10	Kündigung nicht mehr benötigter Softwarelizenzen:																	
2a	10	- Adobe					x				1.663,92 €	1.663,92 €	1.663,92 €	Wechsel von Adobe auf PDF-Exchange.Adobe Lizenzen laufen noch bis Dezember 2023					
2b	10	- Zoom						x			1.159,81 €	1.546,41 €	1.546,41 €	Kündigung der Videokonferenz-Lösung Zoom, diese wurde für Großveranstaltungen beschafft und hat gegenüber MS Teams die Möglichkeit parallel virtuelle Räume einzurichten. Unsere städtische MS Teams Lizenz hat zwar die Raum-Option nicht, aber ist für die bisherigen Anforderungen vollkommen ausreichend. Für MS-Teams existiert mittlerweile auch eine Lizenz für größere Veranstaltungen.					
3	10	Vermehrte Beschaffung gebrauchter Hardware ("refurbished")			x									Es werden seit 2 Jahren bereits refurbished Artikel beschafft. Für die Haushaltsplanung wird mit den Kosten für refurbished Ware kalkuliert und die Einsparungen sind somit berücksichtigt. Kosteneinsparung gegenüber Neuware, Durchschnittlich 30 %. Bei Server- und Netzwerkkomponenten sind es bis zu 50 %. Es wird darauf geachtet, dass es keine reine gebrauchte Ware ist, sondern refurbished, sprich überprüft und generalüberholt mit min. 2 Jahre Garantie. Die Technik muss aktuell sein und von daher auch mittelfristig lauffähig sein. Hier ist man auf die Marktlage angewiesen. Die Anschaffung von refurbished Artikel soll und wird steigen, auch in Sinne der Green-IT.					
4	10	Überprüfung der Anzahl bzw. der Verträge der Internetanschlüsse in städtischen Gebäuden	Vergleich und Suche nach günstigeren Anbietern/Tarifen, Festlegung von Intervallen zur regelmäßigen Überprüfung					x						3.756,96 €	3.756,96 €	Zusammenlegung von Anschlüssen und Kündigung von nicht mehr benötigten Anschlüssen. Ferner Anbieter- bzw. Vertragswechsel bei bestehenden Anschlüssen nach Ablauf der Vertragsbindung in den Ausbaugebieten Glasfaser.			
5	10	Reduzierung von Portokosten	Ausweitung der Nutzung von ePost, passende Umschlagsgrößen		x	x					2.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	Die Mitarbeitenden sollten sensibilisiert werden, Frankier- und Papierkosten einzusparen, indem sie ressourcenschonende Brief- sowie Umschlagformate wählen. Der Schriftverkehr sollte nach Möglichkeit digital erfolgen. Die Umstellung auf E Post sollte ausgeweitet werden.				
6	10	Reduzierung der Menge zu vernichtender Akten (Datenschutz) durch entsprechende Papiertrennung	Es könnte pro Etage einen kleineren Container mit Schiltz zur Aktenentsorgung zur Verfügung gestellt werden.					x			500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	Die Mülleimer in den Büros dienen zur "normalen" Altpapierentsorgung. Die MA sollten bei Dienstende ihre vertraulichen Dokumente in den entspr. Containern entsorgen				
7	10	Reduzierung der Restmüllmenge durch konsequente Mülltrennung	Bessere Einweisung Reinigungskräfte zur Mülltrennung						x		100,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	Weitere Ersparnis möglich falls Containergrößen reduziert werden können.				
8	10	Optimierung der Beleuchtung nicht genutzter Räume (Treppenhaus, Flure, Toiletten, etc.) durch Bewegungsmelder														Es sind noch Ermittlungen erforderlich.			
9	10	Wasserverbrauch reduzieren	Einsatz von Wasserspartastten, Durchlaufbegrenzen, etc.						x		800,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €					
10	10	Ausweitung des elektronischen Zeiterfassungssystems auf alle Außenstellen	zz. Pilotprojekt Kita Wurmmatrosen. Weitere Kitas sind geplant					x	x		1.000,00 €	5.000,00 €	7.000,00 €	10.000,00 €	langfristig werden Personalressourcen eingespart, Wegfall der Bearbeitung von Stundenzetteln und Fehlzeitenanträgen				
11	10	Reduzierung des Papierverbrauchs/Papierkosten	weitere Digitalisierung, Verzicht auf buntes Papier zB für Anordnungen, Sensibilisierung von MA auf Ausdrücke zu verzichten					x	x		750,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €					
12	10	Umstellung des vorhandenen Systems der "Hauptakten" (Sonderanfertigung) auf Standardprodukte, Reduzierung der Verwendung von Hauptakten	Die Hauptakten werden immer öfter für Vorgänge benutzt, für die eigentlich "Nebenakten" verwendet werden sollten. Die Herstellung der Hauptakten ist als Sonderanfertigung mit Behördenheftung sehr teuer. Standardprodukte haben keine Behördenheftung und können daher nicht verwendet werden. Überprüfung des Bestands auf Notwendigkeit, ggf. Kündigung von Ergänzungslieferungen, Umstellung auf Online-Zugänge							x	250,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €					
13	10	Optimierung Bezug Fachliteratur			x						2.300,00 €	2.500,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	Es wurden schon nach der Abfrage an alle Ämter Werke gekündigt und auf dig. Ausfertigungen umgestellt.				
14	10	Ausbau der Nutzung von Dienststrädern statt Dienstwagen bei kurzen Strecken							x		600,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	jährliche Spritkosten liegen bei ca. 8000 €, geschätzte Einsp. 15 % bei Ausweitung der Nutzung v. E Bikes, Beschaffung eines Lastenfahrads ist geplant				
15	10	Reduzierung Handyverträge	Statt dienstlicher Handys Rufumleitungen auf private Geräte nutzen, viele verfügen ohnehin über Flatrates und können auch vom privaten Handy kostenlos telefonieren. Ggf. Angebot einer pauschalen Entschädigung													Aus Sicht des Datenschutzes wird hiervon abgeraten. Außerdem werden die dienstlichen Handys und Verträge nicht nur zum telefonieren genutzt. Das E-Mail Postfach wird verwaltet, es werden Foros gemacht und Notizen/Dokumente erfasst. Datenaustausch erfolgt über die App für unserer städtische Cloud. Diverse fachspezifische Apps werden genutzt, z.B. Zugang NEW Gebäude über einbe Schließungs-App. Alle Verträge und Geräte werden über ein MDM System verwaltet. Einschränkungen und Zugriffe werden hier hinterlegt.			
16	10	Reduzierung von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden	Überprüfung der Notwendigkeit												225,00 €	225,00 €	225,00 €	Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen, z.B. Grünmetropole e.V.	
17	10	Einnahmen durch Werbung auf der städtischen Homepage																Es sind noch Ermittlungen erforderlich.	
18	10	Überprüfung der Gebühren der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung	Die Verwaltungsgebührensatzung stammt größtenteils aus 2001 und wurde zuletzt 2013 aktualisiert							x								Es sind noch Ermittlungen erforderlich	
19	10	Getränkeangebot reduzieren	Getränke für sämtliche Veranstaltungen (Rat und intern) auf Mineralwasser in großen Flaschen und Kaffee reduzieren												1.250,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	
20	10	Vollständige Umstellung auf digitale Ratsarbeit	verpflichtende Nutzung für alle Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger							x					3.000,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	9.700,00 €	versch. Einladungen und Niederschriften u. a. fürs Baudezernat werden teilweise noch per Post zugestellt. Lt. der MA Poststelle wird ca. 2 * mtl. Ratspost per Post verschickt. Die Verteilung über Session per Mail erfolgt zusätzlich
21	10	Verkleinerung des Rates			x														Bis zu 10 Mitglieder weniger möglich nach nächster Kommunalwahl, Ersparnis je 2 Mitglieder monatlich 640 € / jährlich 7.680 €, maximale Ersparnis jährlich 38.400 €

Nr.	Amt	Maßnahme	Beschreibung	Beschluss Rat	Umsetzbarkeit				Finanzielle Auswirkungen				Hinweise	
					umgesetzt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	nicht umsetzbar	2023	2024	2025		2026
22	10	Einsparungen bei Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen	freiwillige Reduzierung der Sachkundigen Bürger	(x)										Wegfall der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Ausschüssen - je Person ca. 640 €
23	10	Abschaffung der Ortsvorsteher		x				x		- €	29.460,00 €	29.460,00 €	29.460,00 €	Entfall der Aufwandsentschädigung v. zzt. 29.460 €
24	10	Reines Beschlussprotokoll von Rats- und Ausschusssitzungen	Einsparung von Personal und Sachkosten	x		x				- €	55.000,00 €	57.750,00 €	60.650,00 €	Die Protokollierung der Ergebnisse kann durch die ohnehin anwesenden Mitglieder der Verwaltung erfolgen ohne, dass eine zusätzliche Schriftführung erforderlich ist. Zudem reduziert sich der Umfang der zu druckenden Niederschriften (siehe Maßnahme 20)
25	10	Verzicht auf Namensschilder, Abstimmungskarten, Notizzettel, etc.	Einsparung von Personal und Sachkosten	(x)										Die Personalressourcen können anderweitig eingesetzt werden.
26	20	Ablösung von Kassenkrediten durch Investitionskredite	Umschuldung zu günstigeren Zinskonditionen		x					9.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	
27	20	Ausweitung des digitalen Rechnungsworkflows (eRechnung)	Bereits in bestimmten Arbeitsbereichen als Pilot eingeführt, sukzessive Ausweitung auf die gesamte Verwaltung, Einsparung von Kosten für Papier und Toner			x	x			1.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	4.000,00 €	
28	20	Verkauf des letzten ESC-Gebäudes	Mieteinnahmen sind nicht kostendeckend für laufende Betriebskosten, hinzu kommen eingesparte Instandhaltungsarbeiten in den kommenden Jahren				x				25.800,00 €	25.800,00 €	25.800,00 €	Eingesparte Abschreibungen 16.300 € jährlich. Differenz zwischen Mieteinnahmen und lfd. Kosten 7.000 € jährlich. Instandhaltung ca. 2.500 € jährlich. Zusätzlich durch sinkende Mitzahlen auch Einsparungen beim Personal denkbar bzw. vorhandenen Personal könnte stattdessen für Kontrollen z.B. auch von befestigten Flächen eingesetzt werden. Eine höhere Abwasseremenge führt auch zu kostensenkenden Effekten auf die Schmutzwassergebühr, davon profitieren alle Gebührenzahler, auch die Stadt.
29	20	Gebühren für die Genehmigung von Zählern für die Ermittlung von Wasserabzugsmengen (Gartenwasserzähler)		x		x				8.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	
30	20	Überprüfung Abzugsmengen Schmutzwasser für die Bewässerung der Sportplätze			x									Keine Optimierungsmöglichkeit
31	20	Überprüfung und Anpassung der Miet- und Pachthöhen					x							Es sind noch Ermittlungen erforderlich.
32	20	Überprüfung des Systems der Müllabrechnung, Abrechnung nach Volumen statt Gewicht						x						Durch eine Umstellung des Systems bei der nächsten Ausschreibung könnte Personalaufwand eingespart werden. Die Abfallmengen müssen teilweise manuell nachbearbeitet werden, der Aufwand für die Verwaltung der Tonnen ist höher. Jedoch keine direkte Ersparnis, Auswirkungen nur auf die Abfallgebühren. Positive Effekte könnten sich jedoch auf die Menge des wilden Mülls bzw. die Menge des über die Straßenpapierkörbe entsorgten Mülls ergeben. Ziel ist zunächst Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, Einsparpotential wird auch als gering betrachtet
33	20	Überprüfung der Verträge für die Nutzung von Sportheimen, Bürgerhäuser, etc.	Es existieren nahezu überall individuelle Regelungen. Vereine sollten möglichst gleich behandelt werden.					x						
34	20	Inanspruchnahme der THG-Prämie für städtische Fahrzeuge	Für Elektrofahrzeuge kann auf Grund der eingeparteten Treibhausgas-(THG) Emissionen eine Prämie beantragt werden, je PKW ca. 400 €, Nutzfahrzeuge höher		x					7.000,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €	
35	20	Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit v.a. im Verwaltungsbereich prüfen	Bei interkommunaler Zusammenarbeit wird i.d.R. an Bereiche wie Bauhöfe, etc. gedacht. Es gibt jedoch auch sehr spezifische Verwaltungsaufgaben für die es sinnvoll sein könnte, die Erledigung interkommunal zu organisieren. Z.B. erfordert der Bereich Vergabe eine intensive Einarbeitung in die Materie.					x						Ein Einsparpotential lässt sich hier erst nach weiteren Ermittlungen beziffern.
36	20	Aktivierung von Eigenleistungen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben	Ingenieurleistungen durch eigenes Personal können im Wege der inneren Verrechnung den jew. Investitionsvorhaben zugeordnet und mit abgeschrieben werden				x							Entlastung des Ergebnishaushalts, Abschreibungen fließen natürlich langfristig in den Finanzhaushalt mit ein. Steuerung über das Investitionsvolumen erforderlich.
37	20	Optimierung Forderungsmanagement	Effektivere Eintreibung von Forderungen, digitale Abläufe, Reduzierung des Zinsaufwandes bei zu hohen Außenständen			x	x							Das Aufgabengebiet soll neu strukturiert werden. Dies kann im Idealfall zu Personaleinsparung führen, der derzeit jedoch noch nicht beziffert werden kann. Eine zeitnahe und effektivere Betreuung von Forderungen hat jedoch auch insgesamt positive Effekte auf die Liquidität.
38	20	Hundebestandsaufnahme									15.750,00 €	31.500,00 €	31.500,00 €	Eine durch einen externen Dienstleister durchgeführte Bestandsaufnahme führt erfahrungsgemäß mindestens zu 15 % höheren Einnahmen.
39	20	Einnahmen aus dem Fonds für die Beseitigung von Verpackungen aus Einwegplastik										130.000,00 €	140.000,00 €	Neues Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft, Zahlungen ab 2025
40	20	Überprüfung der Gefäßgrößen und Leerungsintervallen bei der Abfallentsorgung in städtischen Gebäuden	Teilweise werden zu große Restmüllgefäße vorgehalten wodurch zu hohe Grundgebühren abgerechnet werden	(x)		x	x							Überprüfungen noch nicht abgeschlossen, ggf. ist auch eine Anpassung der Abfallgebührensatzung erforderlich, da die Einwohnergleichwerte größere Behältnisse vorschreiben.
41	20	Einführung der Grundsteuer C	Ab 2025 kann für baureife aber nicht bebaute Grundstücke in städtebaulich relevanten Bereichen eine erhöhte Grundsteuer erhoben werden.	x				x						Ist mit Aufwand verbunden - daher wäre zu prüfen, ob dieser im Verhältnis zum Ertrag steht. Die baureifen Grundstücke müssen jährlich in einer entsprechenden Karte mit Begründungen ermittelt und bekannt gemacht werden. Finanzieller Ertrag steht hier auch nicht im Vordergrund, politische Entscheidung ob die Lenkungswirkung der Steuer genutzt werden soll.
42	20	Kommunale Teilhabe an Windkraftanlagen und FreiflächenPV-Anlagen nach § 6 EEG	Das EEG sieht seit 2023 eine finanzielle Beteiligung der Kommunen vor, die von entsprechenden Anlagen "betroffen" sind.							x	x			Entsprechende Vereinbarungen sind teilweise bereits in Abstimmung, in Bezug auf den weiteren Zubau bzw. Repowering bestehender Anlagen sind auch steigende Einnahmen zu erwarten.
43	32	Einführung von Softwareanwendungen in weiteren Bereichen												Das Einsparpotential ist als eher gering einzuschätzen

Nr.	Amt	Maßnahme	Beschreibung	Beschluss Rat	Umsetzbarkeit					Finanzielle Auswirkungen				Hinweise
					umgesetzt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	nicht umsetzbar	2023	2024	2025	2026	
44	32	Nutzung eines neuen Moduls für Ordnungswidrigkeitenverfahren	Da neben dem A 32 auch andere Stellen im Hause OWI-Verfahren bearbeiten (z. B. Bauverwaltung, Kämmeri/Abfall) handelt es sich hier um eine Querschnittsaufgabe. Die Umsetzung müsste über A 10, Zentrale Dienste/EDV, in Abstimmung mit den Fachämtern erfolgen.			x								Einführung wird geprüft
45	32	Kontrolle der Spielhallen hinsichtlich der Anzahl der gemeldeten Spielautomaten	Nach geltendem Glücksspielrecht dürfen in Spielhallen abhängig von der Betriebsfläche bis zu 12 Geldspielgeräte aufgestellt werden.		x									Die maximale Zahl der Geldspielgeräte wurde von allen Spielhallen ausgeschöpft. Überprüfungen finden regelmäßig statt.
46	32	Erhöhung von Kontrollen und damit Bußgeldern	Im Ordnungswidrigkeitenrecht steht die Sanktionierung von Fehlverhalten im Vordergrund nicht aber die Erzielung von Einnahmen. Die Entscheidung über ein Tätigwerden erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip unter pflichtgemäßer Ausübung von durch den Gesetzgeber eingeräumtem Ermessen.			x								Eine Ausweitung der Kontrolltätigkeit ist nur mit zusätzlichem Personal möglich.
47	32	Personaleinsparungen durch Zusammenlegung Wohngeldstelle und Bürgerbüro	Bei Arbeitsspitzen und Personalausfällen ist eine gegenseitige Unterstützung des Personals im Tagesgeschäft (Ausgabe Formulare, allgemeine Auskünfte etc.) möglich. Wegen der völlig unterschiedlichen Rechtsmaterie beider Aufgabenbereiche kann eine vollständige Einarbeitung des Personals in beide Sachgebiete nicht erfolgen.			x								Wegen des zu erwartenden dauerhaft erhöhten Antragsaufkommens beim Wohngeld ist insgesamt mit einem erhöhten Personalbedarf zu rechnen. Über eine räumliche Zusammenlegung kann erst im Zuge der Erstellung des neuen Raumkonzepts entschieden werden.
48	32	Einführung einer Parkraumbewirtschaftung	Durch die bestehende Anordnung von Halteverbotszonen mit zulässiger Höchstpardauer (Parkscheibenregelung) ist eine Parkraumbewirtschaftung bereits vorhanden. Für die Entscheidung über eine entgeltliche Parkraumbewirtschaftung ist ein städtebauliches Parkraumkonzept im Rahmen einer gesamten Verkehrskonzeption zu entwickeln.	x				x						Bei ganzheitlicher Betrachtung sind insbesondere auch die Auswirkungen auf den örtlichen Handel und die Gastronomie (mögliche Abwanderung von Kaufkraft etc.) zu berücksichtigen.
49	32	Einführung einer Sondernutzungssatzung	Für die Nutzung von öffentlichen Flächen z.B. für Außengastronomie, Warenpräsentation, Verkaufs- / Informationsstände, Sammelcontainer, etc. können Sondernutzungsgebühren erhoben werden.	x				x						Bei ganzheitlicher Betrachtung sind insbesondere auch die Auswirkungen auf den örtlichen Handel und die Gastronomie zu berücksichtigen.
50	40	Bücherei: Effizientes Einsetzen des Medienetats, Nutzung von Fördermöglichkeiten und Sponsoring, um einer Etaterhöhung entgegenzuwirken			x									Durch die Steigerung der Buchpreise in den vergangenen Jahren konnten jetzt schon entsprechend weniger Medien angeschafft werden. Hier ist die Aufgabe die vorhandenen Mittel möglichst effizient einzusetzen (Entwicklung des Nutzungsverhaltens, Nachfrage der Mediengruppen, Sachbuchbestand wird z. B. durch stark subventionierte Medien bei der Landeszentrale für politische Bildung oder im modernen Antiquariat eingekauft). Für Projekte sollte versucht Sponsoren zu werben.
51	40	Bücherei: Gebührenerhöhung			x									15 € Jahresgebühr – höchste Gebühr im Kreis Heinsberg. Erhöhung der Jahresgebühr sorgt meist nicht für den erhofften Anstieg der Gebühren, da die Zahl der Nutzer in Folge abnimmt. Mehreinnahmen sind erzielbar durch mehr aktive Leser. Durch eine Gebührenerhöhung ist eine Abwanderung in die umliegenden Nachbarstädte zu erwarten, zumal das digitale Angebot aufgrund der Onleihe in den Verbundbibliotheken gleich ist. Ziel ist es Mehreinnahmen durch die Gewinnung weiterer zahlender Leser zu erzielen und nicht durch Anhebung der Gebühren. Für die Gewinnung von neuen Lesern ist die Durchführung von Veranstaltungen von großer Bedeutung.
52	40	Bücherei: Personaleinsparungen			x									In den vergangenen Jahren wurden Anträge auf weiteres Personal bzw. Erhöhung des Stundenumfanges von bereits eingesetztem Personal nicht bewilligt. Da die Personalressourcen daher bereits jetzt sehr begrenzt sind, werden weitere Einsparmöglichkeiten im Personalbereich nicht gesehen. Durch Veranstaltungen und Führungen sollen mehr aktive Nutzer und somit höhere Einnahme erzielt werden, Personaleinsparungen wären somit in dieser Hinsicht kontraproduktiv.
53	40	Umstellung der Schülerjahreskarten auf das Deutschland-Ticket					x							Bisher nur für das Schuljahr 2023/2024 geregelt. Beschaffung von Deutschlandtickets für freifahrtsberechtigte Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2023/2024. Mit der Folge von Einsparmöglichkeiten, da das Deutschlandticket günstiger ist als die bisherige Schülerjahreskarte. Alternativ können die zu erwartenden Einsparungen im System der Verkehrsunternehmer verbleiben und somit der Finanzierung eines Deutschlandtickets für nicht freifahrtsberechtigte SuS für einen Selbstzahlerpreis von 29,00 € dienen. Verbleibende Mehrkosten trägt das Land. Für diese Alternative ist ein Ratsbeschluss erforderlich.
54	40	Ausschluss der Kostenerstattung PKW-Fahrten, wenn Fahrausweis für den ÖPNV möglich ist								21.600,00 €	25.920,00 €			Finanzielle Einsparung unter 100,00 € monatlich, Einsparungen eher im Bereich Personalressourcen aufgrund des Verwaltungsaufwandes in der Schule und in der Verwaltung
55	40	Erhöhung der OGS Gebühren mit sozialer Beitragsstaffelung		x										Einführung zum Schuljahr 2024/2025, Betrag noch zu ermitteln
56	40	Kulturbroschüre wird nicht wieder aufgelegt			x					3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	Die Werbeform wurde den Nutzerbedürfnissen angepasst Bei zweijährigem Rhythmus komplette Einsparung der Veranstaltungskosten zzgl. der Personalkosten. Weitere Maßnahmen könnten zu einer Reduzierung der Kosten in den Jahren der Durchführung beitragen.
57	40	Kosteneinsparungen bei der Landpartie	Umstellung auf 2-Jahres-Rhythmus, Verkleinerung der Einladungsliste, Einführung von Wertmarken	x	x					8.500,00 €	?	8.500,00 €	?	

Nr.	Amt	Maßnahme	Beschreibung	Beschluss Rat	Umsetzbarkeit				Finanzielle Auswirkungen				Hinweise	
					umgesetzt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	nicht umsetzbar	2023	2024	2025		2026
58	40	Durchführung von Prinzen- und Schützenempfang im jährlichen Wechsel												Aufgrund der Kostensteigerungen ist für die Durchführung eines Prinzenempfangs 2.500,00 € einzuplanen. Diese Kosten würden alle zwei Jahre entfallen.
59	40	Erhöhung der Kosten für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten (Aula, Mensa,...)	z.B. auch Einbeziehung von Energiekostenpauschalen	x										Finanzielle Auswirkung abhängig von der Erhöhung, Veranstaltungszahl, Anzahl der betroffenen Räumlichkeiten
60	40	Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulen an Vereine, etc.		x										Ermittlungen sind noch erforderlich
61	40	Überprüfung der Vereinszuschüsse		x										sehr komplex, notwendige Transparenz (siehe Maßnahmen 33 und muss erst geschaffen werden um über ein Gesamtkonzept zu beraten)
62	40	Leistungen des Bauhofs in Rechnung stellen	Unterstützungen des Bauhofs bei Veranstaltungen z.B. des Aktionskreises abrechnen	(x)										Ermittlungen sind noch erforderlich
63	40	Gelo-Bad: Erhöhung der Eintrittsgelder		x		x				1.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €		Sicherlich nur eine geringfügige Erhöhung umsetzbar, Ersparnis steht in Abhängigkeit der Besucherzahlen sowie der Besucherart (Vollzahler, Ermäßigte, Schulen, Vereine etc.). Mehreinnahmen hierdurch jährlich grob geschätzt nicht mehr als 2.000,00 €
64	40	Gelo-Bad: Ausweitung des (kostenpflichtigen Kursangebots)							x					aufgrund der vorhandenen Personalkapazität sowie der weiteren Sperrung des Nichtschwimmbereichs nicht umsetzbar
65	40	Einführung von Nutzungsentgelten für Sportstätten		x										Siehe Maßnahme 61
66	40	Prüfung der Höhe von Nutzungsgebühren		x										Siehe Maßnahme 61
67	40	Einsparungen und Mehreinnahmen Pfingstkirmes	Standgelder wurden bereits erhöht, Radiowerbung wurde abgeschafft		x					3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €		
68	40	Erhöhung der Standgelder für den Kunsthandwerkermarkt								300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	
69	40	Verzicht auf die Teilnahme am Niederrheinischen Radwandertag												Gelenkirchen nur Randgebiet im NRW, aufgrund geringer Resonanz wurde das Rahmenprogramm schon zurückgefahren. Finanzielle Ersparnis unter 1.500,00 € zuzüglich Personaleinsatz A 40 und A 68
70	40	Kostenbeitrag für Seniorenachmittag			x					- €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	Denkbar wäre ein Eintritt von 5,00 €, favorisiert wird jedoch erstmal die Aufstellung eines Spendenschweins auf freiwilliger Basis
71	51	Anpassung der Kita-Elternbeiträge		x	x	x								Die Erhöhung der Beiträge ab 01.08.2023 ist beschlossen, bei einer jährlichen Anpassung um 1,5 % würden sich diese Einnahmen auch künftig erhöhen. Die finanziellen Auswirkungen werden noch ermittelt.
72	51	Aufbau eines Controlling-Systems im Bereich der Jugendhilfe												Der Aufbau eines solchen Systems ist mit entsprechendem Aufwand verbunden. Ob dies langfristig zu einer Reduzierung der Kosten führt kann nicht abgeschätzt werden.
73	51	Überführung der städtischen Kindertagesstätten in eine eigene Rechtsform							x					Die Überführung in eine andere Rechtsform wird derzeit nicht verfolgt. Durch eine Lücke im Finanzierungssystem wären finanzielle Vorteile möglich gewesen, diese Lücke wurde durch das Land aber mittlerweile geschlossen.
74	60	Erhöhung der Gebühreneinnahmen	Überprüfung der Höhe der bestehenden Gebühren, Einführung neuer Gebührentatbestände, konsequente Veranlagung von Gebühren und Umlage aller Kosten wie z.B. Porto			x				500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	Portokosten werden bereits geltend gemacht.
75	60	Personalkosten bei Planungsvereinbarungen berücksichtigen			x					500,00 €	1.000,00 €			Der Abschluss von Planungsvereinbarungen erfolgt nur in konkreten Bauleitplanverfahren externer Investoren und zeichnet sich max. 1 bis 2 Jahre im Voraus ab. Daher kann eine Aussage zu den Jahren 2025 ff. nicht getroffen werden.
76	60	Denkmalpflege - Gebühren erheben	Gebühren für denkmalrechtliche Steuerbescheinigungen		x					500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	Es können nur Gebühren für denkmalrechtliche Steuerbescheinigungen erhoben werden. Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind gebührenfrei. Es stehen drei konkrete Vorhaben an, bei denen mit der Ausstellung einer Steuerbescheinigung zu rechnen ist. Ob entsprechende Anträge gestellt werden, ist fraglich.
77	60	Konsequenter Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Bußgelder und Nebenkosten			x					1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	Wird zukünftig verstärkt Anwendung finden.
78	60	Optimierungen bei der Straßenbeleuchtung	Weitere Umstellung von noch bestehenden konventionellen Leuchten auf LED-Technik (ausschließlich Leuchtköpfe)			x						35.000,00 €	35.000,00 €	Umrüstung des im Stadtgebiet verbauten Leuchtentyps Trillux-Laterne SDN-E (ca. 1.200 Stk.) auf LED-Technik; nur Leuchtkopftausch ohne Masten
79	60	Ausweisung weiterer Standorte für Altkleidercontainer												Es zeichnet sich derzeit nicht ab, dass Standorte von Altkleidercontainern, die von Eurocycle betrieben werden, ausgeweitet werden können. Derzeit laufen noch Gespräche mit einem anderen Anbieter. Diese Gespräche sowie eine notwendige Prüfung sind noch nicht abgeschlossen.
80	60	Bauleitplanung/ Bekanntmachungen	Digitalisierung			x								Kosten für Bekanntmachungen (Presse) fallen nur in den Verfahren an, die von der Stadt betrieben werden (z.B. GE-Niederheid, Fliegerhorstsiedlung). Zunächst wird in jedem Fall geklärt, inwiefern von einer Bekanntmachung in der Presse abgesehen werden kann.
81	65	Erhöhung der Gebühreneinnahmen	Konsequente Anwendung der Gebührensatzung, z.B. für Kopien, Akteneinsicht, etc.		x					500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	
82	65	Anpassung der Rahmengebühren (kreisweit einheitlich)	Gebühren wurden vor 20 Jahren fest gesetzt, Heranziehung der aktuellen Empfehlung des StGB			x								Hier sind Abstimmungen mit den anderen Kommunen erforderlich.
83	65	Festsetzung von Gebühren für die Durchführung rückständiger Abnahmen und wiederkehrender Prüfungen				x								Es sind noch Ermittlungen erforderlich

Nr.	Amt	Maßnahme	Beschreibung	Beschluss Rat	Umsetzbarkeit				Finanzielle Auswirkungen				Hinweise	
					umgesetzt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	nicht umsetzbar	2023	2024	2025		2026
84	66	Überprüfung der Abwassergebühren	Überprüfung der Bestandteile der Gebührenberechnung, werden z.B. aktuelle Entwicklungen aus der Rechtsprechung berücksichtigt	(x)			x							Überprüfung der Gebührenfähigkeit bestimmter Ausgaben in Abstimmung mit A20
85	66	Organisation der Abwasserentsorgung als Abwasserbetrieb	Prüfung ob eine Organisation in einer anderen Rechtsform Vorteile bietet z.B. im Hinblick auf die Berücksichtigung der Zinsen in den Gebühren											Hier sind noch Ermittlungen erforderlich
86	66	Erhöhung der Gebühreneinnahmen	Einführung neuer Gebührentatbestände bzw. konsequente Veranlagung von Gebühren, z.B. für Auskünfte aus dem Kanalkataster, Genehmigung von Grundstückseinfahrten		x					14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	
87	66	Kostentragung für Verstopfungen an Kanalhausanschlüssen auf privaten Grundstücken	Konsequente Auferlegung der Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen bei Kanalhausanschlussleitungen wenn diese auf privaten Grundstücken liegen.		x					2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	wird schon seit Mitte 2022 konsequent geprüft!
88	66	Übernahme von kleineren Planungen durch eigenes Personal statt Fremdvergabe	Einstellung eines zusätzlichen Planungsingenieurs/-ingenieurin	x			x			35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	Personal- und Sachkosten stehen Einsparungen bei den Fremdvergaben gegenüber
89	66	Einsatz von Mährobotern auf großen Rasenflächen, insbesondere Sportplätze				x	x							Erste Tests sind in Vorbereitungen, danach kann Einsparpotential ermittelt werden.
91	66	Reduzierung bei geplanten Unterhaltungsmaßnahmen							x					nicht sinnvoll, da Substanz der Anlagen leidet!
92	66	Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr	Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet alle Kosten, die zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer anfallen, soweit diese Teil eines Abwassersystems sind. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die im Einzugsbereich eines Gewässers liegen.	x		x	x				200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	Für die Gewässerunterhaltung fallen aktuell 405.000 € jährlich an (überwiegend Umlage an den Wasserverband). Da auch städtische Flächen von der Gebühr betroffen wären, müsste das genaue Einsparpotential noch berechnet werden.
93	68	Beschränkung / Abschaffung der Unterstützung bei der Weihnachtsbeleuchtung		x		x								Es handelt sich um Personal- und KFZ-Kosten, diese Stunden könnten für andere Tätigkeiten eingesetzt werden
94	68	Priorisierung von Unterhaltungsmaßnahmen die zur Senkung von Energiekosten führen				x	x							Es sind noch Ermittlungen erforderlich
95	68	Reduzierung der Sportflächen	Umsetzung der Vorgaben aus dem Sportstättenentwicklungskonzept			x								Aufgabe der Sportplätze in Tripsrath und Prummern, Reduzierung des Pflegeaufwands
96	68	Einsparungen bei der Unterhaltung von Fahrzeugen durch Austausch gegen E-Fahrzeuge					x			1.500,00 €	3.000,00 €	4.500,00 €	6.000,00 €	5% im Vgl. zum "Verbrenner" - Umsetzung erfolgt nur sukzessive bei Austausch eines alten Fahrzeugs
97	68	Eingesparte Unterhaltung durch Abbau der touristischen Wegweiser				x				3.000,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	gesparte Instandsetzung u. laufende Unterhaltung Folgejahre
98	68	Reduzierung bei geplanten Unterhaltungsmaßnahmen							x					nicht sinnvoll, da Substanz der Anlagen leidet und gesetzliche Vorgaben erfüllt werden müssen
99	68	Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems		x		x	x			- €	- €	122.000,00 €	190.000,00 €	In 2023/2024 müssen erst noch Investitionen erfolgen, bevor ab 2025 dann im Ergebnis Einsparungen entstehen.
										178.950,00 €	556.578,73 €	864.402,29 €	953.502,29 €	

Dezernat III
22.05.2023
2816/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	01.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Antrag des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven auf Verpachtung des Namensrechts am Waldstadion Geilenkirchen

Sachverhalt:

Mit dem beigefügten Antrag hat der FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e. V. die Verpachtung des Namensrechts am „Waldstadion“ Geilenkirchen beantragt.

Vergleichbare Anträge hat es in der Vergangenheit bislang noch nicht gegeben. Demzufolge sind seitens der Stadt bislang auch noch keine entsprechenden Zustimmungen für eine kommerzielle Verpachtung der Namensrechte an städtischen Sportanlagen erteilt worden. Hier von unberührt ist die von allen Vereinen zur Einnahmebeschaffung genutzte Möglichkeit der Bandenwerbung auf städtischen Sportanlagen. Diese wird seit jeher stillschweigend akzeptiert.

Seitens der Verwaltung wird die kommerzielle Verpachtung des Namensrechts an einer städtischen Anlage kritisch gesehen. Es könnte so leicht der Eindruck entstehen, dass die Anlage durch den Sponsor oder zumindest unter maßgeblicher Beteiligung des Sponsors errichtet worden ist. Tatsächlich ist die Neugestaltung des Waldstadions aber ausschließlich mit städtischen Mitteln realisiert worden, wodurch dem Verein bereits ein nicht unerheblicher Vorteil entstanden ist. Sollte dieser Vorteil darüber hinaus auch noch zu kommerziellen Zwecken genutzt werden, würde auch eine Ungleichbehandlung der Vereine untereinander entstehen, was es zu vermeiden gilt.

Zur künftigen Handhabung vergleichbarer Fälle wäre es hilfreich, eine Grundsatzentscheidung des Rates zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e. V. auf Verpachtung der Namensrechte wird abgelehnt. Dies gilt auch für vergleichbare künftige Anträge anderer Vereine.

Anlage/n:
Antrag des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e. V.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	06.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Behebung von Hochwasserschäden – Erneuerung der Parkplatzfläche Konrad-Adenauer-Straße

Sachverhalt:

Der öffentliche Parkplatz Konrad-Adenauer-Straße befindet sich zwischen der Kreissparkasse und dem Kreisverkehrsplatz am Markt. Er wurde im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt in 2010 auf der Brückenplatte des überbauten Wurmprofils angelegt. Die Befestigung der Verkehrsfläche erfolgte seinerzeit in Pflasterbauweise.

Insbesondere in Folge des Hochwasserereignisses vom Juli 2021 kam es zu massiven Schäden in Form von losen und abgesackten Steinen. Bei der notdürftigen Reparatur von Schadstellen zeigte sich, dass das gesamte Fugenmaterial durch das Hochwasser ausgespült bzw. in die darunterliegende Bettungsschicht geschwemmt wurde. Weiterhin zeigte sich, auch in späteren Notreparaturen nach längerer Trockenheit, dass das gesamte Bettungsmaterial komplett durchnässt war.

Daraus ist zu schließen, dass die Entwässerung der Bettung und des Pflasteraufbaus auf der Brückenplatte nicht mehr funktionsfähig ist. Aufgrund des Nässestaus in der Bettung, verbunden mit den auftretenden Vertikal- und Querkräften durch den Fahrverkehr, kommt es innerhalb des Aufbaus zu weiteren Fließvorgängen und Materialverfrachtungen, die dazu führen, dass das Bettungsmaterial zerrieben und damit zerstört wird. Dies zeigt sich auch an Feinstmaterial, welches mit ausgetriebenem Wasser an die Oberfläche gelangt.

Aufgrund des geschilderten Schadensbildes, empfiehlt die Verwaltung, die Wiederherstellung der Fahrgassen und Stellplätze des Parkplatzes auf der Brückenplatte nicht mehr in Pflasterbauweise vorzunehmen.

Als Alternative wird ein Ersatz des Pflasters durch eine Asphaltbauweise vorgeschlagen. Hierbei wird zunächst das Pflaster und das Bettungsmaterial entfernt, schadhafte Randsteine zur Konrad-Adenauer-Straße bzw. zur seitlichen Fahrgasse entlang des Gymnasiums ausgetauscht bzw. repariert, die Abdichtung der Brückenplatte kontrolliert. Anschließend wird eine Asphaltbinderschicht auf die Brückenplatte aufgebracht. Die endgültige Oberfläche wird abschließend mit Farbasphalt hergestellt, der in der Farbgebung nur unwesentlich vom bisherigen Pflaster abweicht. Die Farbgebung wird dabei durch eine Mischung von Natursteinmaterialien erreicht, sodass eine durchgefärbte Deckschicht entsteht, die eine hohe Alterungsbeständigkeit aufweist. Die Oberfläche wird im Zuge des Einbaus mit einer Prägung versehen. Dabei wird die Optik einer Pflasterfläche erzeugt.

Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich bei einer wiederherzustellenden Fläche von rd. 1.000 m² nach der Kostenschätzung der Verwaltung auf rd. 270.000 EUR.

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum

Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) vom 06.05.2022, kann für die Maßnahme eine Ausbauhilfe für die Infrastruktur in Kommunen beantragt werden. Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Nach der Förderrichtlinie ist ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft über den sog. Wiederaufbauplan (im vorliegenden Fall über das geplante Wiederaufbau-Projekt) herbeizuführen und im Rahmen der Antragstellung beizufügen.

Der Sanierungsvorschlag wird durch das Tiefbauamt in der Sitzung des UBA am 06.06.2023 vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass das Wiederaufbau-Projekt zur Behebung von Hochwasserschäden im Bereich der Parkplatzfläche Konrad-Adenauer-Straße im Stadtkern Geilenkirchen durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung zur Wiederherstellung der Verkehrsflächen des Parkplatzes Konrad-Adenauer-Straße weiter voranzutreiben. Der UBA favorisiert den vorgestellten Ausbau mit einer Befestigung aus geprägten Farbasphalt. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag gemäß Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen zu stellen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Maßnahme sind zunächst von der Stadt Geilenkirchen in Vorleistung zu übernehmen. Bei Gewährung des Förderantrages erfolgt eine Erstattung als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 %.

Der Betrag in Höhe von rd. 270.000 EUR steht aufgrund von Einsparungen bei der Baumaßnahme „Neubau der Straßen in der Fliegerhorstsiedlung, 1.BA“ zur Verfügung.

Kostenträger: 12.541.01.0

Sachkonto: 091100

Untersachkonto: 09110.40031

(Tiefbauamt, Herr Wirtz, 02451 629 208)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	15.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Planfeststellungsverfahren Neubau des Geh- und Radweges L 228/L 364 Lindern-Brachelen

1. Sachverhalt

Der vorliegende Entwurf umfasst den Neubau eines einseitigen Rad-/Gehweges Geilenkirchen/Lindern und Hückelhoven/Brachelen an der L 228. Aktuell müssen Radfahrer und Fußgänger zwischen den beiden Ortschaften die Fahrbahn nutzen oder auf Wirtschaftswege ausweichen. Die Maßnahme schafft somit eine gesicherte Verbindung und erhöht die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss.

Es handelt sich bei der L 228/L 364 zwischen Lindern und Brachelen um eine anbaufreie Strecke mit mehreren Wirtschaftswegkreuzungen. Die Strecke ist durchgehend zweistreifig ausgeführt. Die maßgeblichen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren haben in der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 01.06.2023 im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Argumente und Bedenken vorzutragen. Eingaben sind allerdings keine gemacht worden.

2. Planungsinhalt

Im direkten Umfeld des geplanten Rad-/Gehweges befinden sich mehrere Ortschaften der Städte Geilenkirchen (südwestlich) und Hückelhoven (nordöstlich), welche über Land- und Kreisstraßen sowie Wirtschaftswege miteinander verbunden sind. Der Streckenbeginn befindet sich auf der nordöstlichen Seite der Einmündung Thomashofstraße (L 228)/Birkenweg in Lindern. Hier schließt der geplante Rad-/Gehweg an den bestehenden Gehweg an. Dieser soll von der Einmündung an erneuert und ebenfalls als Rad-/Gehweg ausgeführt werden. Im Folgenden wird der geplante Rad-/Gehweg südlich der L 228 und L 364 bis zum Knotenpunkt Alter Steinweg (L 364)/Randerather Weg in Brachelen geführt. Hier findet die Planung Anschluss an den bestehenden Gehweg. Der geplante einseitige Rad-/Gehweg wird durch einen 1,75 m breiten Streifen von der Straße getrennt und besitzt eine Breite von 2,50 m. Die vorhandene Einmündung mit der Dreiecksinsel und dem Fahrbahnteiler entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL). Daher sollen der Fahrbahnteiler und die Dreiecksinsel entfernt und die Einmündung entsprechend der aktuellen RAL umgebaut werden, sodass die Radfahrer die Linnicher Straße sicher queren können. Im Zuge dessen soll im Einmündungsbereich die Fahrbahn erneuert werden. Zu Beginn der Strecke an der Thomashofstraße befindet sich aktuell ein Gehweg, der durch ein Hochbord von der Straße getrennt wird. Dieser Gehweg soll ab der Einmündung zum Birkenweg als gemeinsamer Rad-/Gehweg weitergeführt werden. Dabei werden die vorhandenen Hochbordsteine erneuert. Nördlich der Einmündung zur Hückelhovener Straße (L 228) werden die Radfahrer über

eine Bordsteinabsenkung von der Straße auf den Rad-/Gehweg geleitet. Hier soll der Sicherheitsstreifen eine Breite von 0,50 m aufweisen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird eine Aufstellfläche mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Der Radfahrer wird bevorzugt über eine Furtmarkierung auf die gegenüberliegende Straßenseite geführt. Die vorhandene Mauer am Anfang des geplanten Rad-/Gehweges soll erhalten bleiben. Der Rad-/Gehweg soll an diese bündig anschließen. In dem Bereich der Mauer beträgt die Breite des Rad-/Gehweges somit 2,30 m – 2,50 m. Auch ab Ende der Mauer soll die Breite des Rad-/Gehweges auf dem ersten kurzen Stück 2,30 m betragen und dann auf 2,50 m verbreitert werden. Am Ortseingang von Brachelen endet der Rad-/Gehweg und geht in einen Gehweg über, der dann an den bestehenden Gehweg in Brachelen anschließt. Die Radfahrer werden am Ende des Rad-/Gehweges über eine Fahrradschleuse auf die Fahrbahn geleitet. Die Radfahrer Richtung Lindern können über eine Aufstellfläche auf der nördlichen Seite der Straße auf den Rad-/Gehweg gelangen.

3. Kosten

Die Kosten wurden in einer Kostenberechnung gemäß AKVS mit 1.676.000,00 € ermittelt. Kostenträger ist das Land Nordrhein-Westfalen.

4. Belange der Stadt Geilenkirchen

Ein großer Teil der geplanten Strecke liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 122 „Future Site InWest“ (Industriegebiet Lindern). Beide Planungen sollten aufeinander abgestimmt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte daher in der betreffenden Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden, dass die Planung dem Bauleitplanverfahren Nr. 122 entgegensteht und somit auch der kommunalen Planungshoheit.

Unter Verweis auf die Beteiligung der FSI sollte die Planung des Rad-/Gehweges mit der Bauleitplanung abgestimmt und entsprechend angepasst werden.

5. Zuständigkeit

Gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen berät der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung im Bereich der Stellungnahmen und Entwicklung des Rad- und Wanderwegenetzes.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt erhebt gegen die vorgelegte Planung Bedenken unter Hinweis auf Beteiligung der FSI und der Abstimmung mit der Bauleitplanung.

Anlage/n:

1. Erläuterungsbericht
2. Lageplan
3. Stellungnahme A32
4. Stellungnahme FSI
5. Städtebauliches Konzept FSI

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr van Hall, 02451 629205)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	15.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Neubau des Geh- und Radweges L42 Geilenkirchen-Nirm Planfeststellungsverfahren

1. Sachverhalt

Zwischen dem Geilenkirchener Stadtteil Nirm und der Ortschaft Randerath (Stadt Heinsberg) soll ein Geh- und Radweg entstehen. Die vorliegende Planung umfasst den verkehrsgerechten Ausbau entlang der L 42. Träger der Baulast und Vorhabenträger ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau. Aktuell müssen Radfahrer und Fußgänger zwischen den beiden Ortschaften die Fahrbahn nutzen oder auf Wirtschaftswege ausweichen. Die Maßnahme schafft somit eine gesicherte Verbindung und erhöht die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss.

Die L 42 ist im Planungsabschnitt eine anbaufreie, einbahnige Straße außerhalb bebauter Gebiete. Durch den Neubau eines Radwegs ergeben sich keine Änderungen in der Raumordnung und Bauleitplanung, da die bestehende L 42 in allen Plänen enthalten ist. Die maßgeblichen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren haben in der Zeit vom 02.05.2023 bis zum 01.06.2023 im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Argumente und Bedenken vorzutragen. Eingaben sind allerdings keine gemacht worden.

2. Planungsinhalt

Der Rad-/Gehweg besitzt eine Breite von 2,50 m und soll durch einen Sicherheitsstreifen von 1,75 m von der vorhandenen Straße getrennt werden. Von Fahrtrichtung Nirm nach Randerath fahren die Radfahrer auf der Fahrbahn über den geländegleichen Übergang hinter der Einfahrt Nirm (Nirmer Straße 70) auf dem Radweg. In Randerath angekommen, fahren sie dann über eine Schleuse parallel zur Fahrbahn weiter und gelangen so auf die Fahrbahn.

Von Fahrtrichtung Randerath nach Nirm erhalten die Radfahrer auf der Westseite der L 42 eine 15 m lange und 2 m breite Aufstellfläche, um die Fahrbahn sicher zu queren. In Nirm angekommen, können die Radfahrer dann senkrecht zur Fahrbahn anhalten und wieder auf der anderen Straßenseite weiterfahren.

Sowohl in Nirm als auch in Randerath schließt die Planung an den bestehenden Gehweg an, so dass die Fußgänger diesen nutzen können. An beiden Anschlüssen wird der Radweg an die Fahrbahn herangeführt, so dass die Radfahrer innerhalb der Ortschaft auf die Fahrbahn geleitet werden.

Im Bereich der vorhandenen Bäume verschwenkt der Radweg dahinter. Die Bäume sind während der Bauzeit zu schützen.

Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes ist der überwiegende Teil des Plangebiets von un-

tergeordneter Bedeutung. Bei dem Verlust von Vegetationsflächen handelt es sich vorrangig um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie um zwei lebensraumtypische Stieleichen und um einen Obstbaum. Wertvolle und unbedingt erhaltenswerte Biotoptypen sind nicht betroffen. Nach Beendigung der Bautätigkeiten werden alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen gemäß ihrer ursprünglichen Ausprägung mit geeigneten Maßnahmen wiederhergestellt, sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft können entsprechend kompensiert werden.

3. Kosten

Die Kosten wurden in einer Kostenberechnung gemäß AKVS mit 595.000,00 € ermittelt. Kostenträger ist das Land Nordrhein-Westfalen.

4. Durchführung der Baumaßnahme

Die Baumaßnahme wird vom Land NRW durchgeführt. Baubeginn und Zeitfenster werden in den Unterlagen, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, nicht konkret angegeben. Die Maßnahme soll nach Vorliegen der baurechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durchgeführt werden. Der Bau ist mit ca. 6 Monaten veranschlagt. Der Radwegebau kann weitgehend unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Der Bau der Aufstellfläche erfordert eine Teilsperrung.

Die Durchführung der landschaftspflegerischen Begleit- und Gestaltungsmaßnahmen sowie die Planung des Straßenbegleitgrüns wird die Straßenbauverwaltung innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Radwegs vornehmen. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des direkten Trassenbereichs wird die Straßenbauverwaltung spätestens mit dem Baubeginn einleiten und innerhalb eines Jahres berücksichtigen.

5. Zuständigkeit und Stellungnahme

Gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Geilenkirchen berät der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung im Bereich der Stellungnahmen und Entwicklung des Rad- und Wanderwegenetzes. Daher ist die Angelegenheit im Ausschuss zu beraten und im Rat zu beschließen.

Grundsätzlich ist die Herstellung des Radwegs aus städtischer Sicht zu begrüßen. Hausintern wurden das Ordnungsamt und das Tiefbauamt beteiligt. Beide Seiten weisen auf Maßnahmen hin, die die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten sollen. Die Stellungnahmen sollen in die Gesamtstellungnahme der Stadt einfließen. Ebenfalls soll auf die Beachtung der Vorgaben zur Barrierefreiheit hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geilenkirchen gibt zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Geh- und Radwegs L 42 zwischen Nirm – Randerath eine Stellungnahme ab mit folgenden Inhalt:

- Die Stadt stimmt der Planung grundsätzlich zu.
- Die beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sind umzusetzen.
- Die Vorgaben zur Barrierefreiheit sind zu beachten.

Anlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Lageplan
3. Stellungnahme A32
4. Stellungnahme A66
5. Lageplan zur Stellungnahme A66

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr van Hall, 02451 629205)

Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
07.06.2023
2830/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	15.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid - "Püttstraße" (76. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 118) - Sachstandsbericht, Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Zuletzt wurde mit der Vorlage 2644/2022 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 24.11.2022 über den Sachstand des Bauleitplanverfahrens zur Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid beidseitig der „Püttstraße“ (76. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen) berichtet. Seitdem sind verschiedene Gespräche geführt und Arbeiten erledigt worden, um das Bauleitplanverfahren voranzutreiben. Mit dieser Sitzungsvorlage soll nun über den neusten Stand des Verfahrens informiert und das weitere Vorgehen beschlossen werden.

1. Bedarf

Hinsichtlich des Bedarfs an Gewerbeflächen wurde seitens der Stadt Geilenkirchen eine verbindliche Aussage von der Firma LBBZ GmbH gefordert. Hierüber hat zuletzt ein Gespräch stattgefunden am 16.05.2023. Als Ergebnis dieses Gesprächs kann festgehalten werden, dass die Firma LBBZ GmbH derzeit keine verbindliche Erklärung zu einem konkreten Erweiterungsbedarf für die ursprünglich angemeldeten 10 ha im neuen Gewerbegebiet abgibt. Dies hänge insbesondere mit der neuen Zeitplanung zusammen, die sich im aktuellen Bauleitplanverfahren ergeben habe.

Seitens der Öffentlichkeit wurde zudem mehrfach die Frage aufgeworfen, ob in der Stadt Geilenkirchen überhaupt ein Bedarf an der Erschließung neuer Gewerbeflächen existiert. Hierzu nimmt die Stabsstelle Wirtschaftsförderung wie folgt Stellung:

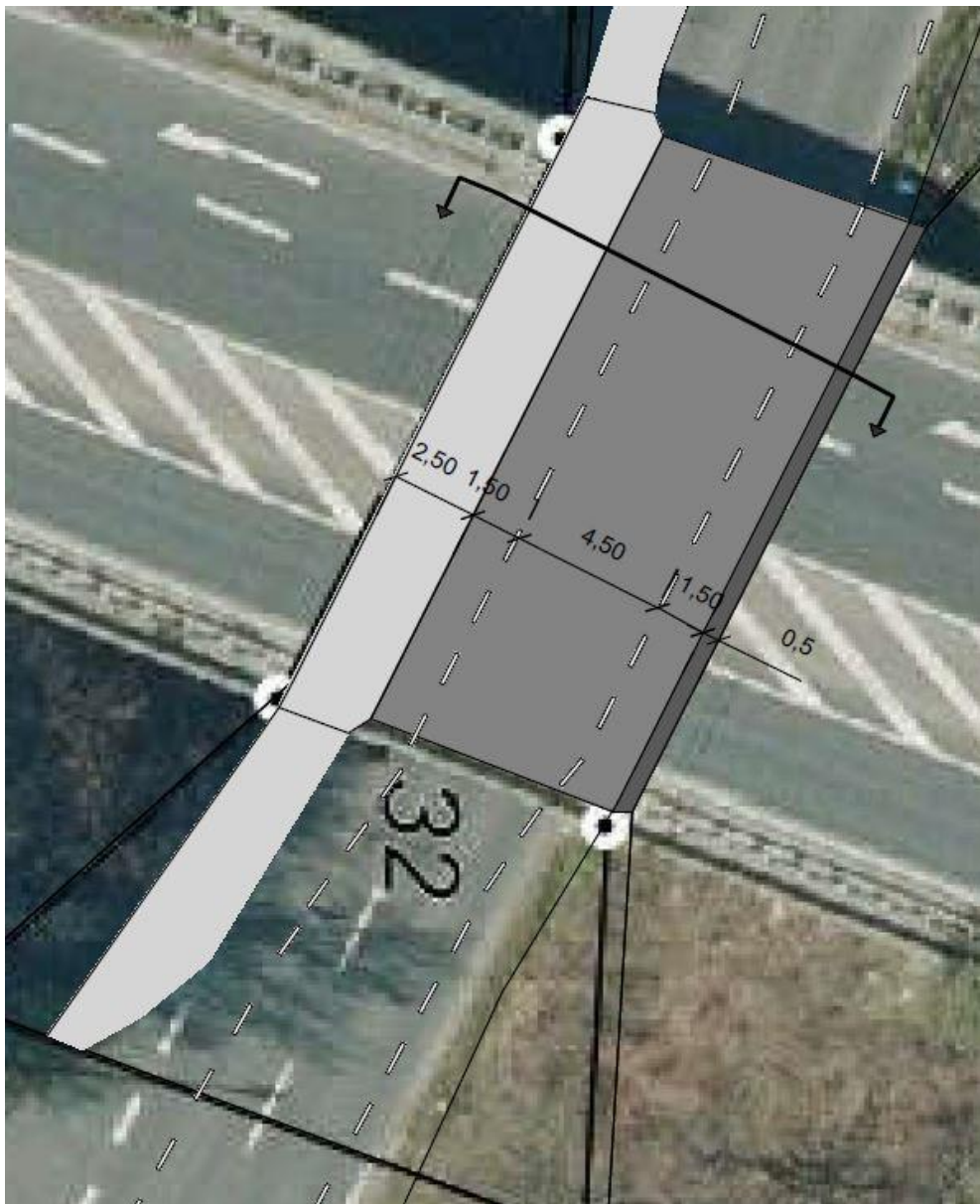
„Im Zeitraum 01.01.2022 bis heute sind ca. 30 Anfragen für den Ankauf von Gewerbeflächen bei der Wirtschaftsförderung eingegangen. Die Anfragen sind unterschiedlichsten Branchen zuzuordnen (Bau, Produktion, Dienstleistung, KFZ, Logistik, etc.). In den meisten Fällen wird der Erwerb einer Gewerbefläche anstelle einer Anmietung von Hallen vorgezogen. Wenn möglich, werden mögliche Alternativen angeboten. Es ist insgesamt festzustellen, dass die Interessenten sehr an möglichen neuen Flächen in einem noch zu entwickelnden Gewerbegebiet interessiert sind.“

2. Verkehrsthematik

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei der Bauleitplanung ist das Thema Verkehr. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Verwaltung geprüft, ob das Brückenbauwerk „von-Humboldt-Straße“/B56 mit seiner Breite von 10,50 m die zu erwartenden Verkehre (Fußgänger, Radfahrer und motorisierter Verkehr) für ein 20 ha großes Gewerbegebiet aufnehmen und bedarfsgerecht sowie barrierefrei führen kann.

Für den Fall, dass sich dieses 20 ha große Gewerbegebiet aus einer 10 ha großen Angebotsplanung und einer 10 ha großen vorhabenbasierten Planung für die Firma LBBZ GmbH erstreckt, kamen die Sachverständigen zu der Prognose, dass die zu erwartenden Verkehre abgewickelt werden könnten.

Um eine unabhängige Beurteilung über die Ausnutzung des Brückenbauwerks zu erhalten, wurde im März 2023 ein sog. Sicherheits-Audit durch ein externes Büro (BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, 52064 Aachen) durchgeführt mit dem Ergebnis, die nachfolgende Querschnittsvariante weiter zu verfolgen.



Querschnitt Brückenbauwerk (Gehweg 2,50 m - Schutzstreifen 1,50 m - Restfahrbahn 4,50 m - Schutzstreifen 1,50 m - Sicherheitsraum 0,50 m)

Durch den Wegfall des Bedarfs der Firma LBBZ GmbH ergibt sich nun verkehrsplanerisch eine neue Situation.

Für eine 10 ha große Angebotsplanung kann man bereits jetzt prognostizieren, dass dies verkehrstechnisch abgewickelt werden kann.

Fraglich ist jedoch, ob auch eine 20 ha große Angebotsplanung verkehrstechnisch durch das Brückenbauwerk abgewickelt werden kann. Dies wird nach jetzigem Kenntnisstand durch die Fachbüros deutlich infrage gestellt und es zeichnet sich ab, dass dies nicht funktionieren würde, da von einer reinen Angebotsplanung wesentlich mehr Verkehr ausgelöst wird als von der bisherigen konkreten vorhabenbasierten Planung der Firma LBBZ GmbH.

3. Abstimmung mit dem Planungsbüro Dr. Jansen

Am 25.05.2023 hat ein Termin mit dem Planungsbüro Dr. Jansen aus Köln stattgefunden. In diesem Termin wurde das Planungsbüro über die neue Entwicklung nach dem Gespräch mit der Firma LBBZ GmbH informiert und ein mögliches weiteres Vorgehen erörtert.

Fest steht, dass eine Fläche von 20 ha bereits im abgeschlossenen Verfahren bei der Bezirksregierung Köln im geltenden Gebietsentwicklungsplan bzw. Regionalplan als Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben (GIB) dargestellt ist. Auch der Entwurf des neuen Regionalplans Köln enthält diese GIB-Fläche in einer Größe von 20 ha.

Seitens des Planungsbüros wurde daraufhin folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Das Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans sollte – wie ursprünglich geplant - als 20 ha Fläche weiter betrieben werden.
 - Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um die sog. „vorbereitende Bauleitplanung“. Alleine durch die Änderung des Flächennutzungsplans würde im Plangebiet noch kein Baurecht geschaffen. Hierzu ist ein Bebauungsplan als „verbindliche Bauleitplanung“ notwendig. Dennoch würde hiermit die Absicht erklärt, mittelfristig eine Gewerbefläche von 20 ha zu erschließen.
- Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 118 sollte auf 10 ha für eine Angebotsplanung reduziert werden. Es würde sich anbieten für den Bebauungsplan zunächst die Fläche südlich der „Püttstraße“ zu entwickeln, da die Höhenlage für die Entwässerung dort am besten geeignet ist.
 - Hierdurch würde sichergestellt, dass der „reguläre“ Bedarf an Gewerbeflächen im Stadtgebiet in den nächsten Jahren gedeckt werden kann.
 - Hinsichtlich der übrigen 10 ha könnte man „zweigleisig“ weiterplanen:
 - Option a)
Man würde die 10 ha-Fläche südlich der „Püttstraße“ entwickeln und die tatsächliche Verkehrsentwicklung begutachten. Wenn sich die tatsächlichen Verkehre niedriger als prognostiziert (Verkehrsgutachten = Worst-Case-Prognose) entwickeln, dann würden sich hierzu neue Kapazitäten für die Fläche nördlich der „Püttstraße“ ergeben und eine Nord-Entwicklung ermöglichen.
 - Option b)
Es besteht weiterhin die Möglichkeit, neue/zusätzliche Möglichkeiten der Erschließung zu prüfen. Eine Möglichkeit könnte sein, den Fuß- und Radverkehr durch einen separaten Tunnel unter die Bundesstraße B56 zu führen und somit das Brückenbauwerk nur für den motorisierten Verkehr zu nutzen.

Hierüber wäre eine neue landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG NRW zu stellen und mit der Regionalplanungsbehörde abzustimmen, ob die (neuen) Planungen den Zielen der Raumordnung entsprechen.

4. Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Das Planungsbüro Dr. Jansen könnte nun beauftragt werden, einen Entwurf zur Offenlage unter den neuen Gegebenheiten zu entwickeln (Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens für 20 ha, Teilung des Bebauungsplans in eine 10 ha-Fläche südlich der „Püttstraße“).

Gleichzeitig könnten die Sachverständigenbüros hinsichtlich der erforderlichen Gutachten bezogen auf die neue Situation beauftragt werden. Dies betrifft in erster Linie die Bereiche Verkehr, Immissionen und Artenschutz.

Als Ergebnis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung könnte die Planung zukünftig so gestaltet werden, dass auf die optionalen Verkehrsflächen, die eine Erweiterung nach Norden oder Süden (über die 20 ha hinaus) ermöglichen würden, verzichtet wird. Erschließungsmöglichkeiten nach Westen sollten jedoch planerisch nicht verhindert werden, da die „Püttstraße“ von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Rettungsfahrzeugen in und aus Richtung Gillrath befahren wird. Allerdings sollte die „Püttstraße“ in jedem Fall nicht als Erschließung des Gewerbegebiets in und aus Richtung Gillrath dienen. Die Durchfahrt sollte – wie auch bisher geplant – verboten sein und nur dem v.g. Personenkreis für den motorisierten Verkehr zur Verfügung stehen.

Ebenfalls als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, auf Festsetzungen zur industriellen Nutzung (GI) zu verzichten, obwohl – wie das Planungsbüro ausdrücklich betont – hierfür die Abstände zur Wohnbebauung immissionsrechtlich ausreichend und damit bauplanungsrechtlich zulässig wären.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grund der aktuellen Situation die Bauleitplanvorhaben zur Erweiterung des Gewerbegebiets Niederheid „Püttstraße“ wie folgt weiter zu betreiben:

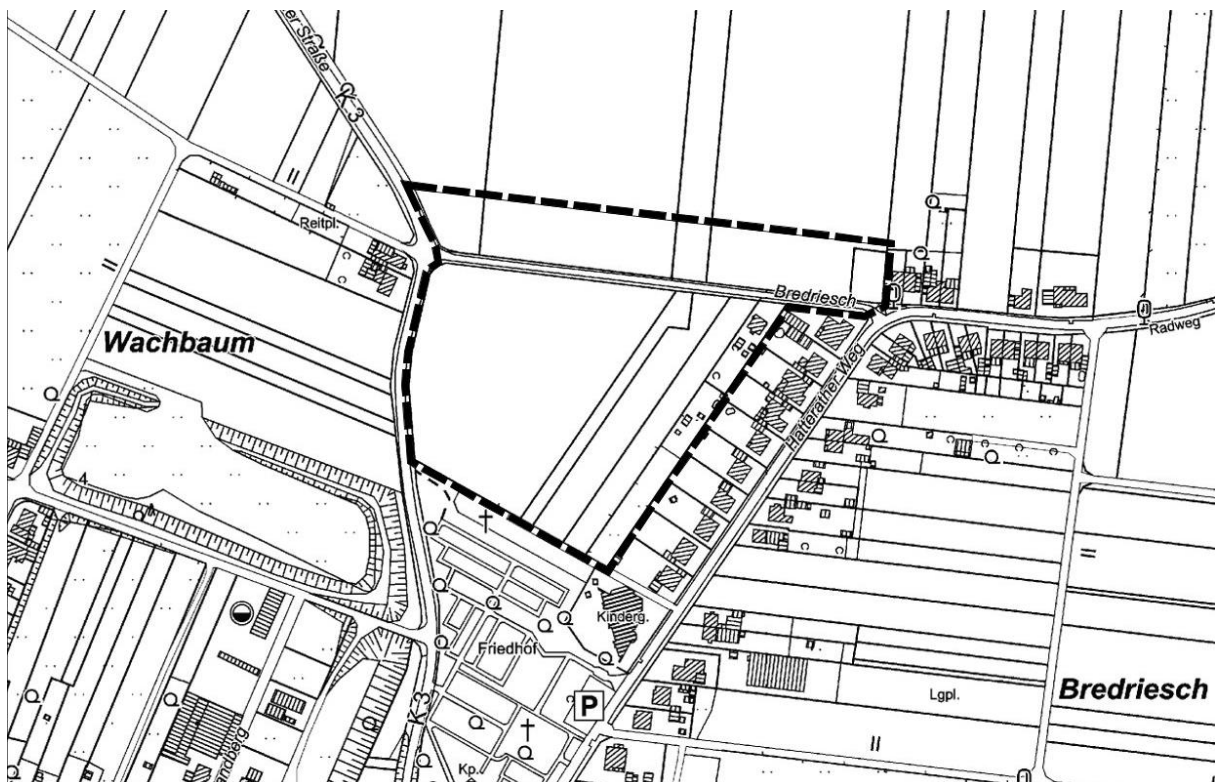
1. Fortsetzung des Verfahrens zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen für das bestehende Plangebiet von 20 ha und
2. Anpassung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen in einer Größe von zunächst ca. 10 ha südlich der „Püttstraße“ als Angebotsplanung ohne GI-Festsetzungen und ohne Erweiterungsmöglichkeiten nach Norden und Süden über den Geltungsbereich der 76. Flächennutzungsplanänderung hinaus.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	15.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Gillrath – Bredriesch
Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs

- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Die S-Bauland GmbH plant die Entwicklung eines Wohnbaugebiets im Stadtteil Gillrath. Das Plangebiet liegt nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“, östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs und umfasst eine Größe von ca. 4 ha.

Die in den letzten Jahren entwickelten Bebauungsplangebiete Nr. 113 „Am Gut Loherhof“ sowie Nr. 117 „Am Gut Loherhof II“ sind mittlerweile nahezu zugelaufen, sodass im Stadtgebiet kaum weitere Wohngrundstücke zur Verfügung stehen.

Nach wie vor besteht jedoch eine große Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern. Vor allem im Stadtteil Gillrath besteht der Wunsch nach neuen Wohngrundstücken, da mit dem Bebauungsplan Nr. 102 „Blasiusstraße“ zuletzt im Jahr 2006 ein Wohnbaugebiet entwickelt wurde.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte geschaffen werden.

Aufgrund der Größe des Plangebiets scheidet eine Innenentwicklung aus, da potentielle Flächen in entsprechendem Größenumfang nicht zur Verfügung stehen. Somit ist die Expansion in den Randbereich der Ortschaft Gillrath und die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich.

Die Ziele der Landesplanung werden durch die geplante Flächenumwandlung jedoch nicht beeinflusst. Die Bezirksregierung Köln hat in der Antwort auf die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW bereits am 21.03.2019 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes an dieser Stelle geschaffen werden.

Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan lautet „Flächen für die Landwirtschaft“. Die neue Darstellung soll lauten „Wohnbaufläche“. Im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 119 aufgestellt werden (Sitzungsvorlage Nr. 2828/2023).

Das Büro RaumPlan wird die Planung in der Ausschusssitzung vorstellen.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung vorab in Papierform.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen

- a) den Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern (77. Änderung) und
- b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und
- c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und

zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.

Anlagen:

1. Planzeichnung_77.FNP-Änd._Vorentwurf
2. Begründung und Umweltbericht_77.FNP-Änd._Vorentwurf

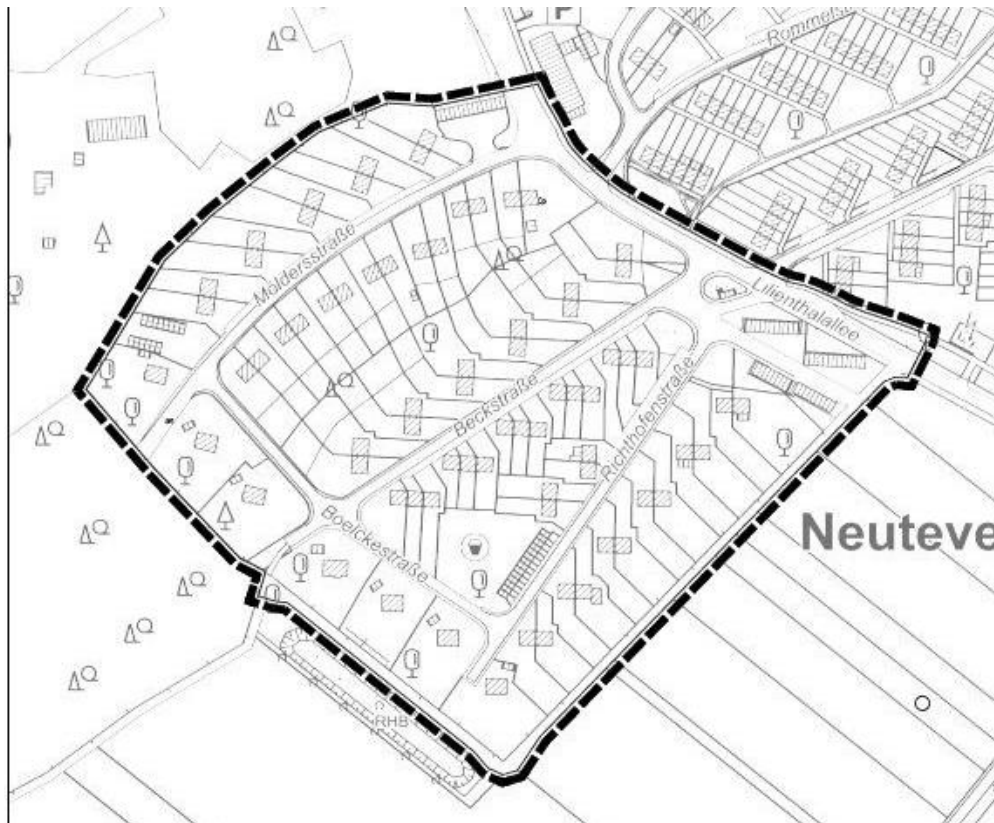
(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	15.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Bebauungsplan Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen - Teveren - Fliegerhorstsiedlung-West
Geltungsbereich: Fläche in der Fliegerhorstsiedlung Teveren, südwestlich der Lilienthalallee, die neben der Lilienthalallee die Mölders-, Boelcke-, Beck- und Richthofenstraße umfasst

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beratung und Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen beschlossen (s. Vorlage 1308/2018).

In seiner Sitzung am 11.11.2020 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen dann beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 aufzuheben und die zu diesem Zeitpunkt laufende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorzeitig zu beenden (s. Vorlage 2043/2020) Daraufhin wurde auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und einer durchgeführten Bürgerveranstaltung am 01.07.2021 ein neuer Planentwurf erarbeitet.

In seiner Sitzung am 21.12.2022 hat der Rat der Stadt Geilenkirchen beschlossen, den neuen Planvorentwurf zu einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auszulegen (s. Vorlage 2645/2022).

Die erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 06.02.2023 bis einschließlich zum 10.03.2023 statt.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend unterrichtet und zur Äußerung bis zum 10.03.2023 aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen sind durch die Öffentlichkeit 5 Stellungnahmen und durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 24 Stellungnahmen eingereicht worden. (siehe Anlagen).

Ein Abwägungsvorschlag wurde in der Zwischenzeit erarbeitet und ist für die jeweiligen Stellungnahmen ebenfalls aus den Anlagen zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wurde durch die Planungsgruppe MWM aus Aachen ein geänderter Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 115 mit zugehörigen Unterlagen erarbeitet (siehe Anlagen).

In der Folge kann nun hierzu das weitere Bauleitplanverfahren voranschreiten, indem der Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wird.

Eine Ausfertigung der gesamten Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugeschickt; die Unterlagen werden zudem digital in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen,
 - a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich - mit der Gelegenheit für die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen - auszulegen und
 - b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.

Anlage/n:

1. Planurkunde_BP115_Entwurf
2. Textliche Festsetzungen_BP115_Entwurf
3. Begründung_BP115_Entwurf
4. Umweltbericht_BP115_Entwurf
5. Abwägungsvorschlag_BP115_Entwurf
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag_BP115_Entwurf
7. LPF Bestandsplan_BP115_Entwurf
8. LPF Eingriffs-Ausgleichsplan_BP115_Entwurf

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Tichelbäcker, 02451629234)

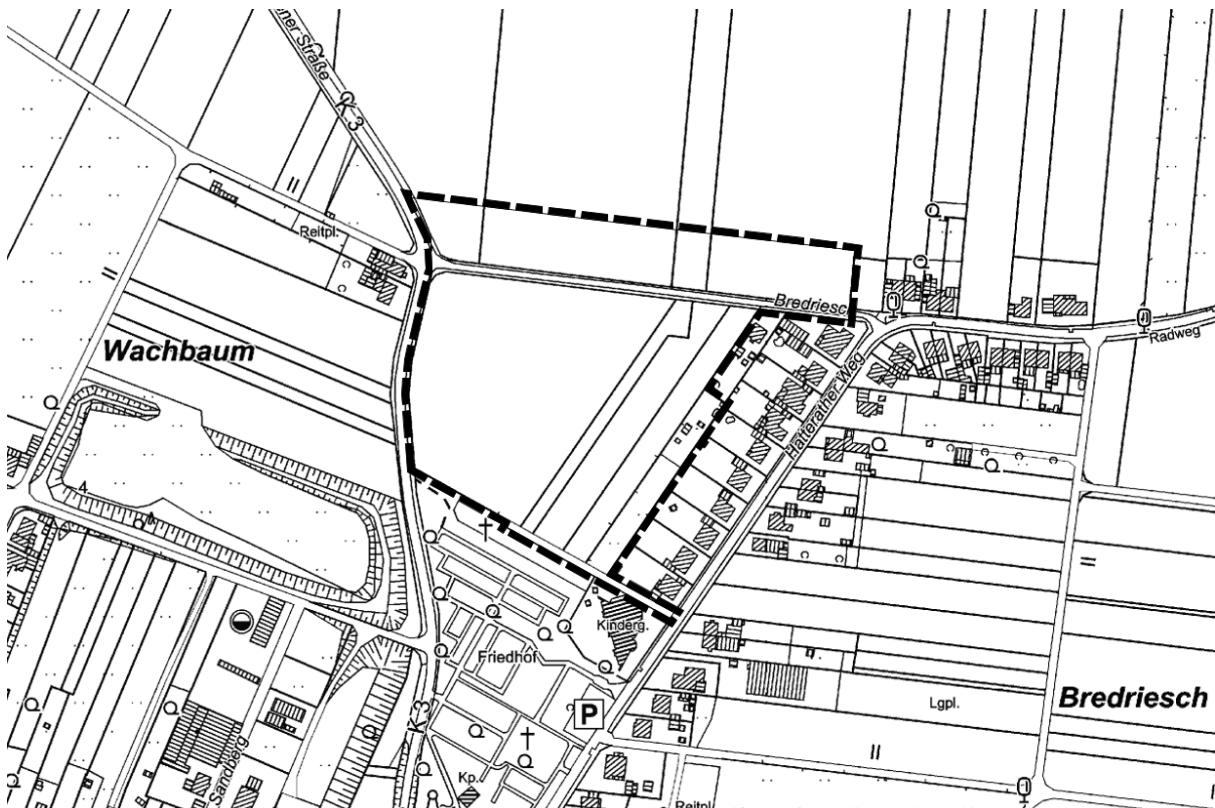
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	15.06.2023
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.06.2023

Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen - Gillrath – Bredriesch

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Gillrath, nördlich und südlich der Straße "Bredriesch", östlich der Birgdener Straße (K 3) und westlich des Hatterather Wegs

- Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

Sachverhalt:

Die S-Bauland GmbH plant die Entwicklung eines Wohnbaugebiets im Stadtteil Gillrath. Das Plangebiet liegt nördlich und südlich der Straße „Bredriesch“, östlich der Birgdener Straße (K

3) und westlich des Hatterather Wegs und umfasst eine Größe von ca. 4 ha.

Die in den letzten Jahren entwickelten Bebauungsplangebiete Nr. 113 „Am Gut Loherhof“ sowie Nr. 117 „Am Gut Loherhof II“ sind mittlerweile nahezu zugelaufen, sodass im Stadtgebiet kaum weitere Wohngrundstücke zur Verfügung stehen.

Nach wie vor besteht jedoch eine große Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern. Vor allem im Stadtteil Gillrath besteht der Wunsch nach neuen Wohngrundstücken, da mit dem Bebauungsplan Nr. 102 „Blasiusstraße“ zuletzt im Jahr 2006 ein Wohnbaugebiet entwickelt wurde.

Durch die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen soll der Bedarf an Bauflächen für den Eigenheimbau insbesondere für Familien mit Kindern befriedigt und die Eigentumsbildung unterstützt werden. Gleichzeitig soll durch geeignete Flächen von Mehrfamilienhäusern auch Wohnraum für Ein- bis Zweipersonenhaushalte geschaffen werden. Darüber hinaus soll im Plangebiet ein öffentlicher Spielplatz errichtet werden.

Aufgrund der Größe des Plangebiets scheidet eine Innenentwicklung aus, da potentielle Flächen in entsprechendem Größenumfang nicht zur Verfügung stehen. Somit ist die Expansion in den Randbereich der Ortschaft Gillrath und die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, soll Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll dabei das „Normalverfahren“ inklusive frühzeitiger Beteiligung durchlaufen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert (s. Vorlage 2827/2023).

Das Büro RaumPlan wird den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Ausschusssitzung vorstellen.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung vorab in Papierform.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen

- a) den Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Geilenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und
- b) die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten (frühzeitige Beteiligung) und
- c) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.

Anlagen:

1. Planzeichnung_BP119_Vorentwurf
2. Textliche Festsetzungen_BP119_Vorentwurf
3. Begründung_BP119_Vorentwurf

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451629236)